

# Anzeigebblatt

für die

## Erzdiözese Freiburg

Nr 4

Mittwoch, 4. März

1914

(Ord. 17. 2. 1914 Nr 2189.)

### Die Spendung der hl. Firmung betr.

Im laufenden Jahre wird in folgenden Dekanaten bezw. Städten das hl. Sakrament der Firmung gespendet werden:

Buchen,  
Heidelberg (ohne Stadt),  
Karlsruhe,  
Klettgau,  
Krautheim,  
Lauda,  
Linzgau,  
Mannheim,  
Mosbach,  
Tauberbischofsheim,  
Walldürn,  
Weinheim,  
Stadt Baden,  
Stadt Bruchsal.

Die Herren Dekane werden veranlaßt, die Zahl der Firmlinge der einzelnen Pfarreien zu erheben, Vorschläge über deren Verteilung auf geeignete Firmstationen mit den Pfarrgeistlichen zu beraten und das Ergebnis bis spätestens 15. April anher zu berichten. Auch wolle festgestellt werden, welche Kirchen und Altäre etwa zu konsekrieren sind.

Über den genauen Termin der Firmungen wird nach Einlauf der Berichte Verfügung erfolgen.

Freiburg, 17. Februar 1914.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 19. 2. 1914 Nr 246.)

### Die Seelsorge der Polen betr.

Wir verweisen auf die Bekanntmachung vom 18. September 1913 Nr. 10785 — Erzbischöfliches Anzeigebblatt von 1913 S. 221.

Freiburg, 19. Februar 1914.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 26. 2. 1914 Nr 2521.)

### Homiletische Fortbildung des jüngeren Klerus betr.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß des Hochwürdigsten Kapitelsvikariates vom 27. März 1872 Nr. 2599 bestimmen wir als Themate für die Probepredigten dieses Jahres

#### A. für den Junitermin

1. eine Predigt auf das hl. Osterfest mit der Einteilung: Resurrectio Christi est miraculum, ut credas, exemplum, ut speres,
2. eine Homilie auf den 3. Fastensonntag,

#### B. für den Dezembertermin

1. eine Predigt auf das hl. Pfingstfest über die Heiligkeit der Kirche Christi,
2. eine Homilie auf den letzten Sonntag nach Pfingsten.

Die besonderen Bemerkungen im Anzeigebblatt von 1896 Seite 257 sind streng einzuhalten und sollen von den Herren Dekanen in den freien Konferenzen in Erinnerung gebracht werden. Die Neupriester haben die Themate des Dezembertermins zu bearbeiten. Zur Vorlage der Predigten sollen sich die Herren Dekane der gedruckten Formulare bedienen.

Freiburg, 26. Februar 1914.

Erzbischöfliches Ordinariat

(R. D. St. R. 9. 2. 1914 Nr 679.)

### Das Versicherungsgesetz für Angestellte betr.

Unsere Bekanntmachung vom 2. Oktober 1912 Nr. 31393, Erz. Anz. Blatt S. 87/89, bedarf infolge verschiedener Ausführungsvorschriften, die seither vom Bundesrat, der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte usw. zum Gesetz erlassen worden sind, teils der Änderung (Beitragsstellen, Markenverwendung), teils der Ergänzung.

1. Als einzige Beitragsstelle (Stelle zur Einzahlung von Beiträgen) gilt die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin-Wilmersdorf, Hohenzollerndamm Nr. 193/195. Nur an diese Stelle sind Beiträge zu zahlen.

2. Eine Verwendung von Marken zur Quittungsleistung in den Versicherungs-Karten findet nur ausnahmsweise statt; sie setzt voraus, daß der Versicherte den vollen Beitragsmonat bei einem Arbeitgeber beschäftigt war. Soweit Arbeitgeber zur Quittungsleistung Marken verwenden wollen, werden sie ihnen auf Verlangen nach Eingang der Beiträge von der Reichsversicherungsanstalt übersandt.

Als Zahlungsweise haben die Stiftungsräte jedoch den zugelassenen Postscheckverkehr zu wählen. Die Beiträge sind auf das Konto der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin-Wilmersdorf beim Postscheckamt in Berlin einzuzahlen. Die zur Zahlung vorgeschriebenen roten Zahlkarten mit aufgedruckter Kontonummer usw. sind bei den Postanstalten — einzelne Stücke unentgeltlich — zu erhalten; der Bezug hat bei der Postanstalt am Wohnorte des Arbeitgebers — in Orten ohne Postanstalt bei der Bestellpostanstalt — zu geschehen, da die Reichsversicherungsanstalt verschiedene Postscheckkontonummern für die in Baden wohnenden Beitragspflichtigen besitzt; es sind dies: für die Orte im Oberpostdirektionsbezirk Karlsruhe Nr. 30023 und für die im Oberpostdirektionsbezirk Konstanz Nr. 30027 beim Postscheckamt Berlin NW 7. Die näheren Vorschriften über die Ausfüllung der Zahlkarten sind auf diesem niedergelegt. Die Beiträge können von Postscheckkontoinhabern im Postscheckverkehr auch durch Überweisung von ihrem Konto auf das Konto der Reichsversicherungsanstalt bezahlt werden. In diesem Falle sind besondere Gutschriftzettel (rote), die bei jeder Postanstalt in Blocks zu 50 Stück — zum Preis von 10 Pfg. für einen Block — erhältlich sind, zu verwenden.

Als Empfangsbeseinigung für die Zahlung der Beiträge an die Reichsversicherungsanstalt (an Stelle der Marken) dient dem Arbeitgeber (Stiftungsrat) der ihm verbleibende Abschnitt der Zahlkarte bezw. bei Postschecküberweisung die ihm erteilte Nachricht über die Belastung seines Kontos. Diese Abschnitte bezw. Lastschriftzettel sind der betr. Rechnung anzuschließen. Dem Versicherten dient als Empfangsbeseinigung über die Zahlung seines Beitragsanteils an den Arbeitgeber (an Stelle der Marken) die in die Versicherungskarte einzutragende Beseinigung des Arbeitgebers.

Die Einträge in die Versicherungskarte hat der Stiftungsratsvorsitzende oder der Rechner in der Weise zu fertigen, daß in die betr. Spalten der Versicherungskarte die Beitragsmonate und an Stelle einzulebender Marken die für den einzelnen Versicherten zu zahlenden Beiträge (also Anteil des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers) zu setzen sind. Ferner ist hinter jedem derartigen

Eintrag in der betr. Spalte der Name des Stiftungsratsvorsitzenden oder des Rechners handschriftlich beizusetzen. — Auch die Verwendung eines Stempels genügt. — Die Einträge haben sofort nach der Einzahlung der Beiträge zu erfolgen.

3. Die Aufbewahrung der Versicherungskarte erfolgt am besten durch den Versicherten selbst. Dieser hat die Karte vor jeder Beitragszahlung dem Stiftungsratsvorsitzenden oder dem Rechner vorzulegen, damit die nötigen Einträge gemacht werden können. Es steht nichts im Wege, wenn der Stiftungsrat selbst in zuverlässiger Weise die Karte aufbewahren will. Die Karte darf aber wider den Willen des Versicherten nicht zurückbehalten werden; auch dürfen die Karten nur die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthalten und keine besonderen Merkmale tragen. Weitere Vorschriften befinden sich auf der Versicherungskarte, die im Einzelfalle zu beachten sind. Wesentlich unrichtige Ausfüllung der Karte wird bestraft.

Ein Ersatz der Versicherungskarte findet statt, wenn die für die Eintragung der Beiträge bestimmten Felder gefüllt sind; spätestens aber ist die Karte vor Ablauf von 5 Jahren nach dem Tage der Ausstellung durch eine neue zu ersetzen. Verlorene, unbrauchbar gewordene und zerstörte Versicherungskarten werden durch neue ersetzt. Auch sonst steht es dem Versicherten jederzeit frei, eine neue Versicherungskarte zu verlangen. Die neuen Karten werden durch die Kartenausgabestelle (Gemeindebehörde) abgegeben.

4. Beschäftigten gleichzeitig mehrere Arbeitgeber einen Versicherten während eines ganzen Monats oder findet die Beschäftigung bei dem einzelnen Arbeitgeber nicht den ganzen Beitragsmonat hindurch statt, so hat jeder Arbeitgeber acht Hundertteile (8%) des für die Beschäftigung tatsächlich gezahlten Entgelts als Beitrag zu zahlen. Der hiernach für den Monat sich ergebende Beitrag ist auf 10 Pfg. aufzurunden. Beispiel: In einem Monat bezahltes Entgelt 15.30 M.; Beitrag: 8% aus 15.30 M. = 1.224 M. oder aufgerundet 1.30 M.

Eine anteilmäßige Tragung der Beiträge durch die einzelnen Arbeitgeber findet bei der Angestelltenversicherung nicht statt, sondern es hat jeder Arbeitgeber (Stiftungsrat usw.) 8% des von ihm für die Beschäftigung gezahlten monatlichen Entgelts als Monatsbeitrag zu zahlen. Jeder Arbeitgeber (Stiftungsrat usw.) kann bei der Zahlung der Vergütung die Hälfte des an die Reichsversicherungsanstalt eingesandten Beitrags — also 4% — abziehen.

Als Arbeitgeber gilt für örtliche kirchliche Bendedienste, auch wenn die Bezüge aus verschiedenen kirchlichen Kassen fließen, der Stiftungsrat.

Zum Entgelt sind alle Bezüge, die ein kirchlicher Angestellter für seine kirchlichen Dienste bezieht (feste Vergütung, Anniversargebühren, Naturalnutzung, freie Wohnung, Kompetenzen usw.), zu rechnen. Werden die Bezüge nicht monatlich, sondern vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich bezahlt, so ist für die Beitragsleistung erst das Monatsbetreffnis zu berechnen.

Sind versicherungspflichtige kirchliche Bedienstete zugleich Gemeindebedienstete, und sind sie als solche Mitglieder der Fürsorgekasse für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte, so sind sie von der Angestelltenversicherung befreit, wenn der Dienst bei der Gemeinde nach dem Verhältnis der auf ihn verwendeten Arbeitszeit und des dafür gewährten Entgelts Hauptberuf ist. Bilden jedoch die übrigen versicherungspflichtigen Tätigkeiten den Hauptberuf, so tritt eine Befreiung von der Angestelltenversicherung bezüglich dieser Tätigkeiten nicht ein, auch wenn der Versicherungspflichtige wegen seiner nebenberuflichen Tätigkeit als Gemeindebediensteter bei obiger Fürsorgekasse Mitglied ist.

Beispiel: Ein Organist (nicht Lehrer, da diese, soweit sie Beamteneigenschaft haben, von der Versicherung befreit und als Organisten im Nebenberuf nicht versicherungspflichtig sind) ist zugleich Kirchengemeinderechner, Musikdirektor einer städtischen Kapelle und Privatmusiklehrer und bezieht jährlich als:

- a) Organist und Kirchengemeinderechner 1500 + 100 M.  
= 1600 M.  
b) Musikdirektor . . . . . 900 M.  
c) Privatmusiklehrer . . . . . 500 M.

und ist bezüglich seiner Tätigkeit als städtischer Musikdirektor bei der Fürsorgekasse für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte versichert.

Die Beitragsberechnung ist nun folgende: Das Entgelt für die Tätigkeit als städtischer Musikdirektor scheidet für die Beitragspflicht zur Angestelltenversicherung aus, da er für diese nebenberufliche Tätigkeit bei der Fürsorgekasse versichert ist. Durch den Stiftungsrat wären also monatlich an die Reichsversicherungsanstalt zu zahlen:

8% aus (1600 M.: 12 =) 133 M. 33 S. = 10 M. 67 S., rund 10 M. 70 S. Die Hälfte hiervon hat der Versicherte dem Arbeitgeber (durch Abzug an der Vergütung) zu ersetzen, also  $10 \text{ M. } 70 \text{ S.} = 5 \text{ M. } 35 \text{ S.}$

2

Die andern 5 M. 35 S. stellen den Anteil des Stiftungsrats dar, dem es überlassen bleibt, wie die Verteilung auf die einzelnen kirchlichen Klassen erfolgen soll.

5. Ist der Versicherte in einer genügenden (dies entscheidet die Kartenausgabestelle bei der Anmeldung des Versicherten) Lebensversicherung, so hat nur der

Arbeitgeber den gesetzlichen Anteil (Hälfte) an den Beiträgen zu zahlen, da in diesem Falle der Versicherte von seiner Beitragspflicht befreit ist.

6. Wird das Entgelt eines Versicherungspflichtigen durch Dritte — z. B. politische Gemeinde, Domänenärar — gewährt, so hat doch der Arbeitgeber (Stiftungsrat) die Versicherungsbeiträge zu zahlen. Der Versicherte hat, wenn sein Entgelt vollständig aus Naturalbezügen besteht und beim Bezug seiner Vergütung von Dritten, seinen Anteil am Versicherungsbeitrag bar an den Stiftungsrat zu zahlen. Der Stiftungsrat kann aber auch mit dem zahlungspflichtigen Dritten eine Vereinbarung dahin treffen, daß bei der Zahlung der Vergütung der Beitragsanteil des Versicherten an den Stiftungsrat abgeliefert wird.

7. Sogenannte Übersichten hat der Stiftungsrat bei der ersten Beitragszahlung über die fälligen Beiträge an die Reichsversicherungsanstalt in Berlin-Wilmersdorf einzureichen. Sobald in der Person des Versicherten oder dem Beitrag eine Änderung eintritt, ist an die Reichsversicherungsanstalt eine Veränderungsanzeige einzusenden. Die Vordrucke für die Übersichten und Veränderungsanzeigen sind gleich. Sie werden von der Kartenausgabestelle (Gemeindebehörde) abgegeben. Postkarten mit besonderem Vordruck anstelle der Übersichten und Veränderungsanzeigen können verwendet werden, wenn mehrere Arbeitgeber einen Versicherten während eines Monats beschäftigen oder die Beschäftigung nicht den ganzen Beitragsmonat hindurch stattfand.

Veränderungsanzeigen sind in diesem Falle nur dann zu erstatten, wenn es sich um den Wechsel in der Person des Angestellten handelt.

8. Zum Schluß bemerken wir noch, daß die Versicherung der Bauführer durch die Erzbischöflichen Bauämter im Benehmen mit den Stiftungsräten geregelt wird.

Karlsruhe, 9. Februar 1914.

Katholischer Oberstiftungsrat

Feyer.

Schlageter.

(R.D.St.N. 7. 2. 1914 Nr 3652.)

Den Einzug der Kirchensteuer für 1914 betr.

An die Stiftungsräte der Ortskirchensteuer erhebenden Kirchengemeinden.

Wir machen darauf aufmerksam, daß der Einzug der örtlichen und allgemeinen Kirchensteuer für das Jahr 1914 in den Ortskirchensteuer erhebenden Kirchengemeinden gemeinsam zu geschehen hat; mit der Anforderung der örtlichen Kirchensteuer ist deshalb so lange zuzuwarten, bis die

Kirchensteuererheber die Erhebungsregister über die allgemeine Kirchensteuer erhalten haben. Erscheint in einer Kirchengemeinde aus besonderen Gründen die möglichst baldige Flüssigmachung der Mittel für die durch Ortskirchensteuer zu bestreitenden kirchlichen Bedürfnisse geboten, so hat uns der zuständige Stiftungsrat dies rechtzeitig anzuzeigen, damit wir die geeigneten Maßnahmen treffen können.

Die Impressen zu gemeinsamen Forderungszetteln können zum Preise von 50 S für 100 Stück und jene zu gemeinsamen Mahn- und Vollstreckungslisten zum Preise von 80 S für 100 Stück von der Aktiendruckerei Badenia in Karlsruhe portofrei bezogen werden.

Karlsruhe, 7. Februar 1914.

**Katholischer Oberstiftungsrat:**

Feger.

Dürk.

### Pfründenausreiben

**Rußbach, Dekanat Triberg, mit einem Einkommen von 1237 M. außer 194 M. 35 S für Abhaltung von 179 gestifteten Jahrtagen.**

Die Bewerber haben die mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Gesuche um Präsentation vonseiten Allerhöchstdeselben innerhalb vier Wochen bei Großherzoglichem Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

**Mudelshofen, Dekanat Linzgau, mit einem Einkommen von 1248 M. außer 160 M. 36 S für Abhaltung von 121 gestifteten Jahrtagen, darunter 76 Jahrtage mit 114 M. Gebühren, die auf der Pfarrei selbst ruhen, und 9 M. 26 S für besondere kirchliche Einrichtungen.**

**Wilschband, Dekanat Lauda, mit einem Einkommen von 2340 M. außer 116 M. für Abhaltung von 71 gestifteten Jahrtagen und 13 M. 14 S für besondere kirchliche Einrichtungen.**

Auf der Pfründe ruht der Ruhegehalt des resignierten Pfarrers von jährlich 1800 M., zu dessen Deckung der zukünftige Pfründnießer genannte Summe abzugeben hat, während sein Dienst Einkommen nach Maßgabe seines Dienstalters aus den Aufbesserungsmitteln ergänzt wird.

Die Bewerber haben die mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Gesuche um Designation vonseiten Allerhöchstdeselben innerhalb vier Wochen bei Großherzoglichem Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

**Saig, Dekanat Neustadt, mit einem Einkommen von 1324 M. außer 161 M. 94 S für Abhaltung von 104 gestifteten Jahrtagen.**

Die Bewerber haben die mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Durchlaucht den Fürsten Max Egon zu Fürstenberg gerichteten Gesuche um Präsentation innerhalb vier Wochen durch ihre vorgesetzten Dekanate bei der Fürstlich Fürstenbergischen Kammer in Donaueschingen einzureichen.

**Grünsfeld, Dekanat Lauda, mit einem Einkommen von 2233 M. außer 456 M. 50 S für Abhaltung von 226 gestifteten Jahrtagen und sechs Andachten, darunter sechs Andachten mit 20 M. Gebühren, die auf der Pfarrei selbst ruhen, und 122 M. 36 S für besondere kirchliche Einrichtungen.**

Auf der Pfründe ruht eine jährliche Abgabe von 100 M. zur Tilgung einer Provisoriumsrestschuld von 441 M. 26 S, ferner der Ruhegehalt des resignierten Pfarrers in Höhe von 1800 M.; der weitere Betrag des dem Dienstalter des Pfründnießers entsprechenden Dienst Einkommens ist aus den Aufbesserungsmitteln zu schöpfen.

**Honau, Dekanat Ottersweier, mit einem Einkommen von 1190 M. außer 111 M. 50 S für Abhaltung von 80 gestifteten Jahrtagen, darunter 50 Jahrtage mit 75 M. Gebühren, die auf der Pfarrei selbst ruhen, und 380 M. 14 S für besondere kirchliche Einrichtungen, darunter 350 M. aus der Allgemeinen Katholischen Kirchenkasse Freiburg für Pastoration der Katholiken in Rheinbischofsheim.**

**Sienheim, Dekanat Klettgau, mit einem Einkommen von 912 M. außer 152 M. 50 S für Abhaltung von 94 gestifteten Jahrtagen und 31 M. 61 S für besondere kirchliche Einrichtungen.**

Auf der Pfründe lastet der Ruhegehalt des resignierten Pfarrers, zu dessen teilweiser Deckung das ganze Einkommen aufgewendet wird, so daß das Dienst Einkommen des Pfründnießers seinem Dienstalter entsprechend aus den Aufbesserungsmitteln geschöpft wird.

Die Bewerber haben die mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche um Verleihung innerhalb vier Wochen durch die vorgesetzten Dekanate an Seine Excellenz den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof zu richten.

### Pfründebesehung

Die kanonische Institution hat erhalten am:

15. Februar: Otto Jsele, Pfarrer mit Abs. von Glashofen, Pfarrverweiser in Walg, auf diese Pfarrei.

### Ernennungen

Seine Exzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben mit Entschliessung vom 19. Februar l. Jz. den Herrn Pfarrer Friedrich Beeg in Weiterdingen zum Erzbischöflichen Geistlichen Rat ad honorem ernannt.

Vom Kapitel Buchen wurde Pfarrer Lorenz Eck in Seckach zum Kammerer gewählt. Die Wahl wurde unter dem 12. Februar l. Jz. kirchenobrigkeitlich bestätigt.

Vom Kapitel Bruchsal wurde Pfarrer Franz Josef Stockinger in Büchig zum Definitor gewählt. Die Wahl wurde unter dem 26. Februar l. Jz. kirchenobrigkeitlich bestätigt.

Zum Erzbischöflichen Schulinspektor im Kapitel Hechingen für die seither von Herrn Dekan Pfarrer Fridolin Stauf geprüften Schulen wurde Pfarrer, Kammerer Oskar Witz in Mangendingen ernannt.

Der Katholische Oberstiftungsrat hat mit Wirkung vom 1. Februar l. Jz. dem Finanzassistenten Jakob Gißler bei der Katholischen Stiftungsverwaltung in Karlsruhe unter Verleihung der Amtsbezeichnung Revisor die etatsmäßige Amtsstelle eines Bureaubeamten übertragen.

### Versetzungen

- 7. Februar: Wilhelm Burth, Vikar in Oberschwörstadt, i. g. E. nach Wallbach.
- 9. " Valentin Biehler, Vikar in Brezingen, i. g. E. nach Muggensturm.
- 9. " Joseph Bierlog, Vikar in Muggensturm, i. g. E. nach St. Georgen, Dekanat Breisach.
- 9. " Erwin Dietrich, Vikar in Weingarten, Dekanat Offenburg, i. g. E. nach Kappelrodeck.

- 9. Februar: Ludwig Kilian Eckert, zuletzt beurlaubt, als Vikar nach Weingarten, Dekanat Offenburg.
- 9. " Eduard Gerteiser, Vikar in Kappelrodeck, i. g. E. nach Gamshurst.
- 9. " Alois Weniger, Vikar in Bühl, Dekanat Ottersweier, i. g. E. nach Mannheim, Obere Pfarrei.
- 21. " Georg Adolf Gaa, Vikar in Rotenfels, i. g. E. nach Forchheim, Dekanat Endingen.
- 21. " Richard Thoma, Vikar in Krozingen, i. g. E. nach Rotenfels.
- 26. " Karl Friedrich Greß, Vikar in Stockach, i. g. E. nach Bühl, Def. Ottersweier.
- 26. " Josef Hurst, Vikar in Böhrenbach, i. g. E. nach Stockach.

### Sterbfälle

- 19. Februar: Max Wegel, Pfarrer in Markdorf.
- 25. " Anton Haury, resignierter Pfarrer von Riedheim, † in Hilzingen.

R. I. P.

### Mesnerdienstbesetzungen

Als Mesner wurden bestätigt am:

- 8. Januar: Schneidermeister August Ketterer an der Pfarrkirche in Unterkirnach.
- 22. Januar: Tagelöhner Josef Schneider an der Kuratiekirche in Oberscheidental.
- 12. Februar: Landwirt Leo Gremmelspacher an der Pfarrkirche zu Ebnet.

